

Aktenzeichen: 3 AZR 323/85

Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 28. Oktober 1986

- 3 AZR 323/85 -

I. Arbeitsgericht

Wilhelmshaven

Urteil vom 13. September 1983

- 1 Ca 712/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Niedersachsen

Urteil vom 13. März 1985

- 7 Sa 158/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Auskunft bei Beteiligung am steuerlichen Gewinn

Gesetz:

BGB § 242 Auskunftspflicht, §§ 133, 157, 259, 260, 244;

ZPO §§ 253, 254

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 323/85

7 Sa 158/83 Niedersachsen

Verkündet am
28. Oktober 1986

Noll,

Reg.-Obersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. Oktober 1986 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Dieterich, die Richter Schaub und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Halberstadt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

und Dr. Reinfeld für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom
13. März 1985 - 7 Sa 158/83 - wird zurück-
gewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision
zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger war seit September 1975 bei dem Beklagten angestellt und seit Januar 1980 Mitgesellschafter in einem gemeinsamen Architekturbüro. Durch einen Vertrag vom 29. Mai 1978 hatten die Parteien die Regelung des vorangehenden Dienstvertrags geändert. Unter IV. 3. wurde vereinbart:

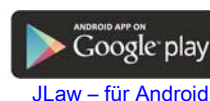
"Für die Dauer dieses Vertrages wird vereinbart, daß das Jahresgehalt des Herrn F um den Betrag ergänzt wird, den der Unterschied zwischen 35 % des steuerlichen Gewinns des Herrn G und dem Jahresgehalt des Herrn F ausmacht.

Bei der Berechnung des Gewinns werden Gebühren, die vor dem 1. Juni 1978 entstanden sind, nicht berücksichtigt."

In einem Vorprozeß hatte der Kläger vom Beklagten bereits Auskunft über dessen steuerlichen Gewinn verlangt (1 Ca 358/80 Arbeitsgericht Wilhelmshaven - 4 Sa 51/81 LAG Niedersachsen). Der



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

Beklagte erteilte diese Auskunft durch eine von seinem Steuerberater gefertigte und unterzeichnete Aufstellung der monatlichen Ergebniszahlen anhand von EDV-Ausdrucken. Der Steuerberater wurde hierzu als Zeuge vernommen. Er erklärte, die gleichen Angaben seien dem zuständigen Finanzamt gemacht und von diesem durch bestandskräftigen Steuerbescheid anerkannt worden. Daraufhin erklärten beide Parteien übereinstimmend den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt.

Im vorliegenden Verfahren verlangt der Kläger im Wege der Stufenklage vom Beklagten erneut Auskunft und Rechnungslegung sowie Zahlung des sich daraus zu seinen Gunsten ergebenden Betrags. Er hat vorgetragen: Die vom Steuerberater des Beklagten mitgeteilten Ergebniszahlen reichten nicht aus. Er müsse selbst die Möglichkeit haben, die Höhe des steuerlichen Gewinns zu überprüfen. Die vorgelegten Zusammenstellungen ließen das nicht zu. Es müsse kontrolliert werden, wie sich die Ergebnisse zusammensetzten und ob der Beklagte steuerrechtliche Möglichkeiten zur Minderung der Gewinne einseitig zu seinen Lasten genutzt habe. Ferner wolle er feststellen, ob der Beklagte Abschlagszahlungen in angemessenen Abständen eingezogen habe. Die Regelung des Dienstvertrags lasse gewinnschmälernde Berechnungen nicht zu, selbst wenn es sich um steuerrechtlich zulässige Gestaltungen handle.

Bei verschiedenen Bauvorhaben stehe bereits fest, daß der Beklagte vertragswidrig gehandelt habe: Der Beklagte habe für das Bauvorhaben Fußgängerzone V 70.000,-- DM erhalten. Der Be-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

trag erscheine in der mitgeteilten Abrechnung nicht; auch die im Rechtsstreit dazu nachgereichte Erläuterung reiche nicht aus. Für das Bauvorhaben seines Schulfreunds P in D habe der Beklagte auf das Honorar verzichtet. Das sei nicht zulässig, weil dadurch der nach dem Vertrag zu zahlende Gewinnanteil verkürzt werde.

Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen,

1. ihm eine die geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben des Architekturbüros G in der Zeit vom 1. Juni 1978 bis zum 31. Dezember 1979 enthaltende Berechnung mitzuteilen, aus der die Abrechnung der in dem genannten Zeitraum betreuten Bauvorhaben hervorgehen muß und insbesondere die beim Finanzamt eingereichte Überschubrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) für das Jahr 1979 sowie die monatlichen Überschubrechnungen der (Datev-) Buchführung für die Zeit vom 1. Juni 1978 bis zum 31. Dezember 1979 vorzulegen,
2. ihm Auskunft unter Vorlage von Belegen zu erteilen über die Abrechnung des Bauvorhabens Fußgängerzone V, so daß eine Abrechnung dieses Bauvorhabens gem. HOAI erfolgen könne,
3. ihm unter Vorlage von Belegen Auskunft zu erteilen über den Umfang der Leistungen des Architekturbüros für das Bauvorhaben P in D, so daß eine Abrechnung dieses Bauvorhabens gem. HOAI erfolgen könne,
4. ihm unter Vorlage von Belegen, insbesondere aller ausgestellten Rechnungen, Auskunft zu erteilen über Art und Umfang der in der Zeit vom 1. Juni 1978 bis zum 31. Dezember 1979 ausgesprochenen Forderungsverzichte und Stundungen,
5. ihm den Gewinnanteil zu zahlen, der sich nach Erteilung der verlangten Auskünfte für die Zeit vom 1. Juni 1978 bis zum 31. Dezember 1979 ergebe.



-5-

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat geltend gemacht, der Kläger könne den bereits erledigten Rechtsstreit nicht wieder aufgreifen; jedenfalls seien die Ansprüche des Klägers durch die ihm erteilten Auskünfte erfüllt. Der Kläger habe nur Anteil am "steuerlichen Gewinn" und daher auch nur Anspruch auf Auskunft über diesen Gewinn. Gerade um mögliche Streitpunkte zu vermeiden, habe man seinerzeit dieses Merkmal als Berechnungsgrundlage gewählt. Deshalb sei die Feststellung des steuerlichen Gewinns durch das Finanzamt zugleich für den Vergütungsanspruch des Klägers bindend. Die Gewinnbeteiligung des Klägers schließe auch Stundungen und Forderungsverzichte nicht aus; er habe solche Erklärungen aber in der streitbefangenen Zeit gar nicht abgegeben. Bei dem Bauvorhaben P habe er auf Honorar schon vor der Vereinbarung der Gewinnbeteiligung des Klägers verzichtet und dabei gerade in dessen persönlichem Interesse gehandelt, weil der Kläger dort eine Wohnung haben erhalten sollen. Das Vorhaben Fußgängerzone V, für das er das vom Kläger vermißte Honorar von 70.000,-- DM erhalten habe, sei wie folgt abgerechnet worden:

Nettohonorar	66.037,74 DM
6 % Mehrwertsteuer	3.962,26 DM
Neutraler Zinsertrag (bezogen auf Bankkonto des Beklagten)	27,44 DM
Unkostenerstattung des in der Fußgängerzone ansässigen Bauherrn H in Höhe von Brutto	53,05 DM
und Unkostenerstattung der Stadt bezüglich der Fußgängerzone in Höhe von	71,60 DM
brutto, insgesamt netto	117,60 DM

	66.182,78 DM.



Das Ergebnis sei in der dem Kläger erteilten Abrechnung enthalten.

Das Arbeitsgericht hat den Beklagten zur Rechnungslegung für die Zeit vom 1. Juni 1978 bis zum 31. Dezember 1979 sowie gesondert bezüglich des Bauvorhabens Fußgängerzone V verurteilt. Die weitergehende Klage hat es abgewiesen. Auf die Berufung des Beklagten und die Anschlußberufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht sämtliche Auskunftsansprüche abgewiesen, den Beklagten jedoch wegen eines unstreitigen Betrags von 96,26 DM zur Zahlung verurteilt. Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers, der die in zweiter Instanz gestellten Anträge weiter verfolgt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

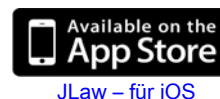
Die Revision ist unbegründet.

A. Die Klage ist zulässig. Der gegenteiligen Auffassung des Beklagten kann nicht gefolgt werden.

1. Die beiderseitigen Erledigungserklärungen stehen einer gerichtlichen Entscheidung über denselben Streitgegenstand nicht entgegen. Diese Erklärungen schaffen keine materielle Rechtskraft in der Hauptsache. Die Parteien haben mit ihnen nur zum Ausdruck gebracht, daß sie, abgesehen von den Kosten, eine Entscheidung des Gerichts nicht wünschen. Demgemäß fehlt es an einer gerichtlichen Entscheidung zur Hauptsache. Eine neue Klage über denselben Streitgegenstand ist somit grundsätzlich zulässig. Einer er-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-7-

neuten Anrufung des Gerichts könnte allenfalls entgegengehalten werden, der Kläger verhalte sich arglistig oder verstoße gegen Treu und Glauben. Materiellrechtlich ist auch ein Klageverzicht oder eine Einigung über den Streitgegenstand dergestalt denkbar, daß für eine neue Klage das Rechtsschutzinteresse entfallen kann. Für all dies bietet der Vortrag der Parteien jedoch keine näheren Anhaltspunkte. Der Beklagte hat lediglich eingewendet, der Streit sei rechtskräftig entschieden.

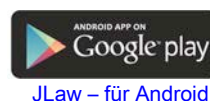
2. Der Kläger hat sein Auskunftsbegehren einmal ganz allgemein für die Zeit vom 1. Juni 1978 bis zum 31. Dezember 1979 geltend gemacht, zugleich aber nochmals bezogen auf zwei bestimmte Bauvorhaben; schließlich hat er sein Begehren auf eventuelle Forderungsverzichte und Stundungen des Beklagten konkretisiert. Damit überschneiden sich die Klageanträge dem Umfang und dem Gegenstand nach. Dennoch verstößt die Klage nicht gegen das Bestimmtheitsgebot des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Sie läßt erkennen, welches Klageziel der Kläger verfolgt und sie ermöglicht eine entsprechend vollstreckbare gerichtliche Entscheidung.

B. Die Revision ist aber unbegründet. Das Berufungsgericht hat das Auskunftsbegehren zu Recht abgewiesen. Ob das Berufungsgericht dem Kläger gleichwohl einen Zahlungsanspruch in Höhe von 96,26 DM zuerkennen durfte, hat der Senat nicht zu prüfen, da das Berufungsurteil insoweit rechtskräftig ist.

I. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Rechnungslegung.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. Entgegen den Ausführungen der Revision besteht ein Anspruch auf Auskunft und Rechnungslegung nur insoweit, wie die Unter- richtung des Gläubigers für dessen Zahlungsanspruch erheblich sein kann. Dies wiederum richtet sich zwar auch nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte (BAG Urteil vom 25. Juni 1964 - 2 AZR 135/63 - AP Nr. 3 zu § 242 BGB Aus- kunftspflicht), in erster Linie aber danach, was die Parteien vereinbart haben: Wer Anspruch auf Beteiligung am Umsatz, am Ge- winn oder an der Auftragssumme hat, benötigt ganz unterschiedli- che Angaben, um festzustellen, ob ihm hieraus Zahlungsansprüche erwachsen. Dies hat das Berufungsgericht nicht verkannt, sondern zutreffend darauf abgestellt, daß der Kläger aufgrund des Ver- trags vom 29. Mai 1978 nur Auskunft und ggf. Rechnungslegung hinsichtlich der Höhe des steuerlichen Gewinns verlangen kann. Dieser Anspruch ist bereits in dem vorangegangenen Rechtsstreit erfüllt worden und daher erloschen (§ 362 Abs. 1 BGB).

2. Das Berufungsgericht hat den Vertrag der Parteien vom 29. Mai 1978 und insbesondere den dort verwendeten Begriff des steuerlichen Gewinns rechtsfehlerfrei ausgelegt.

a) Das Berufungsgericht hat ausgeführt, steuerlicher Gewinn im Sinne des Vertrags sei derjenige, den das Finanzamt in seinen Steuerbescheiden feststelle. Das bedeute, daß die Parteien sich auf die Beteiligung des Klägers an denjenigen Beträgen geeinigt hätten, die das Finanzamt anerkenne, möge der Beklagte dabei auch zur Steuerersparnis von gewinnmindernden Möglichkeiten des

Steuerrechts Gebrauch gemacht und auf diese Weise nachteilige



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

-9-

Wirkungen für den Kläger verursacht haben. Für die Auffassung des Klägers, seine Gewinnbeteiligung müsse durch eine eigenständige steuerrechtliche Prüfung festgestellt werden, enthalte der Vertrag keine Anhaltspunkte; ebenso wenig bestehe der Verdacht, daß der Beklagte den steuerlichen Gewinn durch illegale Praktiken beeinflusst habe. Die Revision zeigt demgegenüber keinen Auslegungsfehler auf.

b) Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe die Rechtsprechung und die Literatur zur Auskunftspflicht bei Tantiemen nicht beachtet. Hierauf kommt es indessen nicht entscheidend an. Maßgebend ist, aus welchen Gründen der Beklagte verpflichtet sein könnte, gegenüber dem Kläger nochmals zu rechtfertigen, was die Finanzbehörden als steuerlichen Gewinn bereits anerkannt haben. Es geht nach dem Vertrag der Parteien darum, den Kläger an einem Betriebsergebnis zu beteiligen, das nach steuerrechtlichen Vorschriften zu ermitteln ist. Was der Steuerschuldner und Betriebsinhaber bei der Feststellung der Steuerschuld für und gegen sich gelten lassen muß, das soll auch für den am Ergebnis beteiligten Arbeitnehmer gelten. Es ist den Parteien nicht verwehrt, dies als sinnvolle und praktikable Regelung anzusehen und ihren Rechtsbeziehungen zugrunde zu legen. Solange der Arbeitgeber nicht zu Lasten des Fiskus oder des Arbeitnehmers Manipulationen vornimmt, sind die Parteien an eine solche Abmachung gebunden.

Der Revision ist einzuräumen, daß der Begriff des steuerlichen Gewinns nicht eindeutig ist. Es verstößt aber nicht gegen die Auslegungsgrundsätze der §§ 133, 157 BGB, hierunter den



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-10-

"steuerrechtlich anerkannten", also den "zu versteuernden" Gewinn zu verstehen. Die Auslegung des Tatsachengerichts ist frei von Widersprüchen, sie verstößt nicht gegen Denkgesetzes oder Erfahrungssätze; sie läßt auch keine für die Auslegung bedeutsamen Umstände außer acht.

c) Der Kläger macht weiter geltend, er müsse davon ausgehen, daß der Beklagte durch Stundungen und Honorarverzichte Gewinne gemindert habe, obwohl dies gegen Regeln des Standesrechts verstoße und sich auch zu seinem Nachteil auswirke. Dem ist entgegenzuhalten, daß dem Beklagten nach der maßgeblichen Regelung des Vertrags nicht generell versagt war, unter geschäftlichen Gesichtspunkten zu Lasten des Klägers auf Gewinne zu verzichten oder Forderungen zu stunden. Die vertragliche Verweisung auf die Vorschriften des Steuerrechts eröffnet so weite Entscheidungsspielräume, daß es dem Beklagten nicht verboten war, im Einzelfall und aus einem konkreten Anlaß mit Wirkung auch für den Kläger von den Regeln der Honorarordnung für Architekten abzuweichen. Richtig ist, daß sich der Beklagte so verhalten mußte, wie es Treu und Glauben und die Verkehrssitte gebieten; er durfte nicht einseitig und maßlos oder gar um dem Kläger zu schaden, davon absehen, von seinen Auftraggebern Honorare zu verlangen. Es erscheint auch fraglich, ob die Gewinnbeteiligungsklausel im Vertrag vom 29. Mai 1978 geeignet war, den Beklagten im Verhältnis zum Kläger generell von Bindungen des Standesrechts freizuzeichnen. Das kann jedoch dahingestellt bleiben, weil der Vortrag des Klägers nicht ausreicht, um ein treuwidriges Verhalten

Der Kläger hat nur einen Fall nennen können, in dem der Beklagte seine Leistungen dem Kunden nicht in Rechnung gestellt hat (Bauvorhaben P). Der Beklagte hat sich damit verteidigt, daß dies schon vor Abschluß des Vertrags vom 29. Mai 1978 und außerdem mit Rücksicht darauf geschehen sei, daß der Kläger in diesem Haus eine Wohnung habe erhalten sollen. Ob dies zutrifft, brauchte das Tatsachengericht nicht aufzuklären, da dem Beklagten angesichts der weiten Fassung der vertraglichen Gewinnbeteiligungsklausel jedenfalls ein Honorarverzicht in einem Einzelfall und aus besonderem Anlaß nicht verboten war.

II. Da dem Kläger ein allgemeiner und sämtliche Geschäfte des Beklagten in der Zeit vom 1. Juni 1978 bis zum 31. Dezember 1979 umfassender Anspruch auf Auskunft nicht mehr zusteht, kann er auch keine gesonderten Auskünfte über die Bauvorhaben der Fußgängerzone V und P verlangen. Daß dem Beklagten bei der Abrechnung des Vorhabens der Fußgängerzone V ein Additionsfehler unterlaufen ist, rechtfertigt entgegen der Annahme des Klägers nicht den Verdacht, der Beklagte habe hier und auch in anderen Fällen bewußt zum Nachteil des Klägers gehandelt. Der Fehler lag offen zu Tage und war, wie das Berufungsgericht zutreffend festgestellt hat, ohne weiteres erkennbar. Er ist ungeeignet, den Verdacht von Manipulationen und damit einen neuen Anspruch des Klägers auf Auskunft und Rechnungslegung zu begründen.

Dr. Dieterich

Schaub

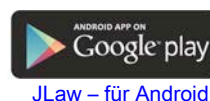
Griebeling

Halberstadt

Dr. Reinfeld



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)